

ANTRAG 17
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 174. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 10. Mai 2023
in Graz

Inkassokosten begrenzen und transparenter gestalten!

Die AK Tirol ist regelmäßig mit Anfragen zu Inkassogebühren konfrontiert. Es gibt dazu keine einheitliche Vorgangsweise der jeweiligen Unternehmen und auch keine allgemein gültigen Kostensätze. Teils sind derartige Gebühren - der Höhe nach vielfach unterschiedlich - bereits im Vertrag (in den AGB) enthalten, teils nicht. Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verhält es sich grundsätzlich so, dass ein Gläubiger die durch einen Zahlungsverzug eines Schuldners entstandenen Kosten bzw. den dadurch verursachten Schaden auch einfordern kann. Er kann dies selbst tun oder allenfalls dafür auch ein Inkassobüro mit der Forderungsbetreibung beauftragen. Ein Gläubiger kann bei Zahlungsverzug des Schuldners die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen (4%), weiters kann er auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außer-gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Somit ist grundsätzlich (und unabhängig, ob vertraglich (in AGB) vereinbart oder nicht) wesentlich, dass die geforderten Inkassokosten im jeweils konkreten Fall notwendig und zweckentsprechend sind sowie auch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Grundforderung stehen, andernfalls wären sie nicht ersatzfähig.

Zu den von diversen Inkassobüros geltend gemachten, Gebühren bzw. Spesen gibt es eine Vielzahl von (Beschwerde-)Fällen. Vielfach sind die von Inkassoinstituten geforderten Inkassogebühren intransparent und auch der Höhe nach rechtlich fragwürdig. Die Beratungspraxis zeigt, dass die aktuell geltende Höchstsatzverordnung für Inkassounternehmen („Inkassogebühren-verordnung“) aus Sicht der AK Tirol nicht geeignet ist, Schuldner vor überzogenen Inkassokosten zu schützen. Eine Neuregelung der Inkassogebühren wird zwar bereits seit geraumer Zeit diskutiert und hat auch die AK Tirol eine solche bereits mehrfach gefordert, bisher hat der Bundesgesetzgeber jedoch leider nicht reagiert. Ziel der geforderten Neuregelung ist eine nachhaltige Verbesserung der aktuellen Problematik sowie eine möglichst transparente und angemessene Gestaltung von Inkassogebühren. In diesem Zusammenhang ist daher die Forderung der BAK an den Bundesgesetzgeber, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die dazu führen, dass eine transparente und angemessene Gestaltung von Inkassokosten erreicht wird und Inkassoinstitute diesbezüglich klare Vorgaben - welche im Falle des Verstoßes auch spürbare Sanktionen für das betroffene Inkassoinstitut vorsehen - erhalten, abermals zu erneuern. Es muss sichergestellt werden, dass nur tatsächlich notwendige

Inkassokosten, die zweckentsprechend und angemessen sein müssen, verlangt werden (dürfen).

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung auf, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die dazu führen, dass eine transparente und angemessene Gestaltung von Inkassokosten erreicht wird und Inkassoinstitute diesbezüglich klare Vorgaben erhalten. Es ist sicherzustellen, dass nur tatsächlich notwendige Inkassokosten, die zweckentsprechend und angemessen sein müssen, verlangt werden dürfen.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------